

- die rechtlichen und organisatorischen Mittel zur Aufdeckung und Beseitigung von Gesetzesverletzungen zu vervollkommen,
- die Ergebnisse der Rechtswissenschaft und anderer Wissenschaften für eine bessere Arbeitsorganisation der Staatsanwaltschaft auszunutzen,
- eine wissenschaftliche Methodik zur Verwirklichung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht zu schaffen und ständig weiterzuentwickeln, um in der Verhütung, Aufdeckung und Beseitigung von Gesetzesverletzungen optimale Ergebnisse zu erreichen.

Die sowjetischen Wissenschaftler und Praktiker beschäftigen sich gegenwärtig in enger Zusammenarbeit u. a. mit folgenden Problemen:

1. Rationalisierung und Automatisierung der Erfassung und Verarbeitung derjenigen Informationen, die bei den verschiedenen Organen der Staatsanwaltschaft über den Zustand der Gesetzlichkeit eingehen;
2. Vervollkommnung der organisatorischen und rechtlichen Mittel, die gewährleisten, daß die Staatsanwälte auf Gesetzesverletzungen unbedingte, rechtzeitig und mit entsprechendem Ergebnis reagieren;
3. Verbesserung der Auslese der Kader unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse, individuellen Fähigkeiten

und Neigungen sowie ihrer politischen und moralischen Qualitäten;

4. Rationalisierung der Arbeit der Staatsanwälte auf der Grundlage der Ergebnisse der Leitungswissenschaft und der fortgeschrittensten Praxis;
5. Vervollkommnung der operativen Arbeitspläne und Schaffung von perspektivischen Arbeitsplänen der Staatsanwaltschaft auf der Grundlage von Prognosen über die Entwicklung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen;
6. Ausarbeitung der optimalen Struktur der Staatsanwaltschaft.

Die Erforschung dieser und weiterer Probleme steht auch bei den Juristen anderer sozialistischer Staaten auf der Tagesordnung. Deshalb müssen wir nach den zweckmäßigsten Formen suchen, in denen gemeinsame Forschungen auf dem Gebiet der staatsanwaltschaftlichen Gesetzmäßigkeitsaufsicht betrieben werden können. Dabei könnte die gemeinsame Herausarbeitung der methodologischen und methodischen Probleme der perspektivischen Planung der Arbeit der Staatsanwaltschaft sowie der wissenschaftlichen Grundlagen der Arbeitsorganisation der Staatsanwälte am Anfang stehen.

(Übersetzt von Dr. Helmut Keil,  
Richter am Obersten Gericht)

## Aus der Praxis — für die Praxis

### Zur Anwendung des Strafbefehlsverfahrens

Das Strafbefehlsverfahren wird in der Praxis vorwiegend bei Eigentumsvergehen, Verkehrsdelikten (§§ 200, 201 StGB) und Körperverletzungen angewandt, wenn die Voraussetzungen dafür gemäß § 270 StPO vorliegen. Eine Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit kann das Gericht danach auf Antrag des Staatsanwalts ohne Hauptverhandlung nur dann treffen, wenn

- es sich um leichtere Vergehen handelt,
- als Hauptstrafe eine Geld- oder Haftstrafe zulässig ist,
- hinreichender Tatverdacht besteht,
- der Täter geständig ist und
- eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist.

An die Prüfung dieser Voraussetzungen sind die Gerichte bisher zum Teil sehr unterschiedlich herangegangen. Daher ist es m. E. erforderlich, einheitliche Kriterien bzw. Verfahrensweisen dafür festzulegen und dabei die bisherigen Erfahrungen in der Praxis auszuwerten.

Im StPO-Lehrkommentar (Berlin 1968, Anm. 2 zu § 270 [S. 304]) wird betont, daß das Strafbefehlsverfahren keine geringeren Anforderungen an die Qualität der Ermittlungen stellt als das Verfahren, das zu einer Hauptverhandlung führt. Auch Schlegel/Pompoes (NJ 1970 S. 198) und Lehmann/Hönicke (NJ 1970 S. 200) fordern das im Hinblick auf die zweifelsfreie Feststellung der Schuld und die Erforschung der Wahrheit.

Diese berechnete Forderung darf jedoch nicht dazu führen, daß bei solchen Ermittlungsverfahren, in deren Ergebnis der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt werden soll, unverhältnismäßiger Aufwand betrieben wird. So besteht z. B. in der Regel keine Notwendigkeit, gemäß § 102 Abs. 3 StPO eine Beratung im Kollektiv durchzuführen. Andererseits kommt bestimmten Ermittlungshandlungen bei der Entscheidung durch Strafbefehl besondere Bedeutung zu. So muß aus den Ermittlungen eindeutig erkennbar sein, ob der Beschuldigte seine Tat zugibt und ob er den Tatverlauf in seinen wesentlichen Phasen schildern kann. Des Weiteren sind bei den Ermittlungen auch die sozialen Verhältnisse des Beschuldigten festzustellen.

Überwiegend wird bei Strafbefehlen auf eine Geldstrafe erkannt (bei Verkehrsdelikten nach §§ 200, 201 StGB zusätzlich auf Fahrerlaubnisentzug). Nicht selten müssen erst in der Aussprache mit dem Beschuldigten die sozialen Verhältnisse aufgeklärt werden. Das führt z. T. dazu, daß die vom Staatsanwalt beantragte Geldstrafe nicht angemessen erscheint und die Sache allein aus diesem Grunde an den Staatsanwalt zurückgegeben werden muß. Um das zu vermeiden, sollten bereits im Ermittlungsverfahren solche Fakten wie das Einkommen des Beschuldigten und ggf. das seiner Ehefrau, seine regelmäßigen monatlichen Verpflichtungen (Miete, Unterhalt u. ä.) sowie sonstige, zeitweise vorhandene finanzielle Verpflichtungen (Ratenzahlun-

gen, Schadenersatzzahlungen u. ä.) festgestellt werden.

Das Strafbefehlsverfahren ist gegen solche Bürger anzuwenden, bei denen der notwendige erzieherische Erfolg auch ohne die Durchführung einer gerichtlichen Hauptverhandlung erreicht werden kann. Es muß deshalb aus den Ermittlungen erkennbar sein, daß der Beschuldigte erziehungs- und wiedergutmachungsbereit ist und durch welches Verhalten (Entschuldigung bei dem Verletzten, Stellungnahme im Kollektiv, Zahlung von Schadenersatz) er diese Bereitschaft bereits bewiesen hat. Dabei sollte sein bisheriges Verhalten berücksichtigt werden. Auch wenn nach § 102 Abs. 3 StPO eine Aussprache im Kollektiv bei Strafbefehlsverfahren nicht erforderlich ist, kann aber die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren erforderlich sein, soweit das zur Aufklärung der Straftat, der Persönlichkeit des Beschuldigten und der Organisation des Erziehungsprozesses erforderlich ist (vgl. Schlegel/Pompoes, a. a. O., S. 199).

Sind die Ermittlungen unzureichend und bieten sie demzufolge noch keine Möglichkeit zur Entscheidung, so ist die Sache gemäß § 271 Abs. 2 StPO durch Beschluß an die Staatsanwaltschaft zurückzugeben. Eine Rückgabe nach § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO ist fehlerhaft, da die Bestimmungen der §§ 187 ff. StPO keine Anwendung finden.

Das Gericht soll vor der Entscheidung eine Aussprache mit dem Beschuldigten führen. Die teilweise geübte Praxis, die Aussprache ähnlich der Hauptverhandlung unter Teil-